

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

am 14.05.2020

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
2.	Beschlussfassung über die Zahl der weiteren (ehrenamtlichen) Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
3.	Wahl des zweiten (ehrenamtlichen) Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin und Vereidigung
4.	Wahl des dritten (ehrenamtlichen) Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin
5.	Beschluss der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
6.	Beschluss zur Geschäftsordnung (GeschO) des Gemeinderates
7.	Bildung und Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
8.	Vollzug der Baugesetze - Um- und Anbau an bestehendes WHS FINr. 580/3 Fischen

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Thomas Baierl

Daniel Bittscheidt

Richard Graf

Ursula Herz

Claudia Klafs

Mirja Mattes

Helmut Mayr

Gerhard Müller

Andreas Ottinger

Irene Popp

Johanna Spiel

Franz Wörl
Martin Promberger

Abwesend (entschuldigt)
Torsten Blaich

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 07.05.2020 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 07.05.2020 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:30 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 04.06.2020 .

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 07.05.2020 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) sind die Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung durch den ersten Bürgermeister feierlich zu vereidigen. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre (gelobe), den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre (gelobe), die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein GR-Mitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten. (Art. 31 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GO).

Gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden die Eidesleistung.

Zu vereidigen sind somit folgende (neuen) Gemeinderatsmitglieder:

- Baierl Thomas
- Dr. Blaich Torsten
- Mattes Mirja
- Ottinger Andreas
- Promberger Martin
- Spiel Johanna
- Wörl Franz

Aufgrund entschuldigter Abwesenheit erfolgt die Vereidigung von Dr. Torsten Blaich in der nächsten GR-Sitzung.

2. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren (ehrenamtlichen) Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat muss, bevor er die Wahl weiterer Bürgermeister vornimmt, durch Mehrheitsbeschluss (Art. 51 Abs. 1 GO; offen Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden) bestimmen, ob ein oder zwei weitere (ehrenamtliche) Bürgermeister gewählt werden sollen.

Die weiteren Bürgermeister sind grundsätzlich ehrenamtlich (d.h. als „Ehrenbeamte der Gemeinde“) als kommunale Wahlbeamte (im Sinne des KWBG) tätig und zwar ohne Rücksicht auf die Größe der Gemeinde.

Gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO wird der weitere bzw. die weiteren Stellvertreter durch den Gemeinderat **aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder** bestimmt.

Hat sich der Gemeinderat beim Beginn der Wahlzeit für die Wahl nur eines (also zweiten) Bürgermeisters entschieden, so steht es ihm frei, im Laufe der Wahlzeit die Wahl eines zweiten weiteren (also dritten) Bürgermeisters zu beschließen und diesen zu wählen.

Hat sich der Gemeinderat aber für die Wahl zweier weiterer Bürgermeister entschieden und diese gewählt, so kann er den Beschluss über die Wahl eines dritten Bürgermeisters zwar im Laufe der Amtsperiode umstoßen, aber nur bei Ausscheiden des dritten Bürgermeisters. Er kann also diesem sein Amt nicht dadurch entziehen, dass er den Beschluss über die Wahl eines dritten Bürgermeisters aufhebt.

Beschluss:

Es wird nur ein/e zweite/r (ehrenamtliche/r) Bürgermeister/in gewählt.

Abstimmung
14 : 0

3. Wahl des zweiten (ehrenamtlichen) Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin und Vereidigung

Sachverhalt:

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO ist aus der Mitte des Gemeinderates mindestens ein weiterer Bürgermeister (der „zweite Bürgermeister“) in geheimer Abstimmung zu wählen. Wählbar sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. Art. 39 GLKrWG). Für das Wahlverfahren gilt Art. 51 Abs. 3 GO:

(3) ¹ Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ² Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³ Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴ Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. ⁵ Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶ Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ⁷ Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Art. 49 GO gilt nicht. Das kandidierende Gemeinderatsmitglied kann sich auch selbst wählen und ist bei Anwesenheit zur Stimmabgabe verpflichtet.

Die Amtszeit des zweiten Bürgermeisters beginnt nach der schriftlichen Annahme der Wahl. Wird die Wahl umgehend schriftlich angenommen, kann die Vereidigung durch den ersten Bürgermeister direkt im Anschluss erfolgen (Art. 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG)).

Der Wortlaut des Eides lautet: „Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe“. Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KWBG).

Beschluss:

Es ist keine Abstimmung erforderlich, da der zweite Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderates gewählt wird. Das Abstimmungsergebnis ist das Wahlergebnis.

Zur Wahl haben sich Ursula Herz und Thomas Baierl aufstellen lassen.

Ursula Herz: 10 Stimmen

Thomas Baierl: 2 Stimmen

Ungültige (leere) Stimmzettel: 2

Als zweite Bürgermeisterin wurde entsprechend Art. 51 Abs. 3 GO Frau Ursula Herz gewählt. Diese hat die Wahl schriftlich angenommen und wurde vom ersten Bürgermeister entsprechend Art. 27 KWBG vereidigt.

4. Wahl des dritten (ehrenamtlichen) Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Dieser TOP entfällt, wenn der GR bei TOP 3 beschlossen hat, dass nur ein zweiter Bürgermeister gewählt wird.

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO ist aus der Mitte des Gemeinderates einen oder zwei weitere Bürgermeister („dritter Bürgermeister“) in geheimer Abstimmung zu wählen. Wählbar sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. Art. 39 GLKrWG). Für das Wahlverfahren gilt Art. 51 Abs. 3 GO:

(3) ¹ Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ² Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³ Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴ Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. ⁵ Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶ Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ⁷ Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Art. 49 GO gilt nicht. Das kandidierende Gemeinderatsmitglied kann sich auch selbst wählen und ist bei Anwesenheit zur Stimmabgabe verpflichtet.

Die Amtszeit des dritten Bürgermeisters beginnt nach der schriftlichen Annahme der Wahl. Wird die Wahl umgehend schriftlich angenommen, kann die Vereidigung durch den ersten Bürgermeister direkt im Anschluss erfolgen (Art. 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG)).

Der Wortlaut des Eides lautet: „Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe“. Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KWBG).

Beschluss:

Es ist keine Abstimmung erforderlich, da der dritte Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderates gewählt wird. Das Abstimmungsergebnis ist das Wahlergebnis.

Als dritter Bürgermeister wurde entsprechend Art. 51 Abs. 3 GO _____ gewählt. Dieser hat die Wahl schriftlich angenommen und wurde vom ersten Bürgermeister entsprechend Art. 27 KWBG vereidigt.

Abstimmung
0 : 0
entfällt

5. Beschluss der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

Die bestehende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts hat den folgenden Inhalt. Es ist darüber zu beraten, ob die Satzung in bestimmten Bereichen (z.B. Höhe der Sitzungsgelder, Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, Bildung weiterer Ausschüsse, Dritter Bürgermeister) geändert werden soll.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht

vom 15. Mai 2008

Die Gemeinde Pähl erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und vierzehn ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:

- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im vorgenannten Ausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Der Ausschuss ist vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je € 20,00 für die notwendigen Teilnahmen an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 außer Kraft.

Pähl, 14.05.2020

Erster Bürgermeister
Werner Grünbauer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2020.

6. Beschluss zur Geschäftsordnung (GeschO) des Gemeinderates

Sachverhalt:

Lt. Hinweis des Bayerischen Innenministeriums vom 08.04.2020 sollte zur Entlastung der konstituierenden Sitzung aufgrund der Coronakrise vorerst die Fortgeltung der Geschäftsordnung (GeschO) des vormaligen Gemeinderates beschlossen werden und eine Diskussion und Entscheidung über eine neue Geschäftsordnung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Die bisherige Geschäftsordnung erhalten die Gemeinderäte anbei.

Coronabedingt wird die bestehende Geschäftsordnung beibehalten. Es wird angestrebt, zur Sitzung am 29.07.2020 eine neue Geschäftsordnung zur Abstimmung zu stellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Fortgeltung der Geschäftsordnung vom 08.05.2014 des vormaligen Gemeinderates (2014 – 2020) zu. Die Entscheidung über eine neue Geschäftsordnung wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

7. Bildung und Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Gemäß Art. 103 Abs. 2 GO haben erst Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern zwingend einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden.

Für die Gemeinde Pähl besteht somit keine Pflicht, aber die Möglichkeit, zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses.

In der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (vom 08.05.2014 bzw. falls Änderungen beschlossen werden vom 14.05.2020) ist unter § 2 Abs. 1 geregelt, dass der Gemeinderat zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss als ständigen Ausschuss bildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

Nach § 2 Abs. 2 führt den Vorsitz im Ausschuss ein vom Gemeinderat zu bestimmendes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

Nach § 2 Abs. 3 ist der Ausschuss vorberatend tätig.

Nach § 2 Abs. 4 ergibt sich der Aufgabenbereich des Ausschusses aus der Geschäftsordnung, soweit er nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

Gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO hat der Gemeinderat bei der Bildung des Ausschusses dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien oder Wählergruppe Rechnung zu tragen. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit darüber zu entscheiden, nach welchem System die Sitze im Ausschuss verteilt werden (Hare/Niemeyer oder d'Hondt). Da aufgrund der Sitzverteilung im Gemeinderat bei beiden Systemen jedoch das gleiche Ergebnis vorliegt, kann hierauf verzichtet werden.

Berechnungsbeispiel nach Hare/Niemeyer (5 Sitze, 14 Gemeinderatsmitglieder (ohne Bgm.)):

CSU:	3 GR-Sitze x 5 Ausschusssitze : 14 = 1,07 = 1 Sitz
FW:	3 GR-Sitze x 5 Ausschusssitze : 14 = 1,07 = 1 Sitz
Parteilose Fischen:	3 GR-Sitze x 5 Ausschusssitze : 14 = 1,07 = 1 Sitz
PFP:	2 GR-Sitze x 5 Ausschusssitze : 14 = 0,70 = 1 Sitz
Dorfbewegung:	3 GR-Sitze x 5 Ausschusssitze : 14 = 1,07 = 1 Sitz

Ergebnis: Jede Partei oder Wählergruppe erhält einen Sitz im Rechnungsprüfungsausschuss.

Berechnungsbeispiel nach d´Hondt:

	CSU	FW	Fischen	PFP	Dorfbewegung
geteilt d. 1:	3 (1. Sitz)	3 (2. Sitz)	3 (3. Sitz)	2 (5. Sitz)	3 (4. Sitz)
geteilt d. 2:	1,5	1,5	1,5	1,0	1,5

Ergebnis: Jede Partei oder Wählergruppe erhält einen Sitz im Rechnungsprüfungsausschuss.

Beschluss:

Es werden von den einzelnen Parteien bzw. Wählergruppen folgende Gemeinderatsmitglieder als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt:

CSU: Helmut Mayr

Freie Wähler: Thomas Baierl

Parteilose Wählerschaft Fischen: Franz Wörl

Politik für Pähl: Gerhard Müller

Dorfbewegung: Claudia Klafs

Zur Vorsitzenden wird durch die RPA-Mitglieder aus deren Mitte Frau Claudia Klafs bestimmt.

Abstimmung
14 : 0

8. **Vollzug der Baugesetze - Um- und Anbau an bestehendes WHS FINr. 580/3
Fischen**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Erweiterung und den Anbau an ein bestehendes Wohnhaus (Fl.Nr. 580/3, Gemarkung Fischen).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben (Erweiterung und den Anbau an ein bestehendes Wohnhaus; Fl.Nr. 580/3, Gemarkung Fischen) zu.

**Abstimmung
14 : 0**